

No. 2 - July 2014

**Contents**

Investitionsrecht in der Türkei	1
Editorial	3
Mietzinsbremse in Dubai	4
Ägypten bereitet Gesetz zum Schutz von Investitionen vor	5
Apostille: Haager Übereinkommen zur Befreiung von der Legalisation für Bahrain in Kraft getreten	7
Morocco – the new finance hub in North Africa? Adoption of legal framework to international standards is required	8
Nachhilfe für Richter in Saudi-Arabien	9
One step further towards a new insolvency law for the UAE	11
Impressum	11

[www.germela.com](http://www.germela.com)

GERMELA - Lehmweg 17, D 20251 Hamburg  
+49 (0)40 - 480 639 61 ☎ +49 (0)40 - 480 639 61  
Gründer: Dr. Thomas Wülfing, Senior Partner der Kanzlei WZR  
Beiratsvorsitzender: Ole von Beust, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg von 2001-2010

[www.numov.de](http://www.numov.de)

NUMOV, Jägerstr. 63 D, D10117 Berlin  
+49 (0)30 - 206410-0 ☎ +49 (0)40 - 206410-10  
Ehrenvorsitzender des NUMOV: Gerhard Schröder, Bundeskanzler a.D., Vorsitzender des NUMOV:  
Dr. Rainer Seele, Vorsitzender Wintershall  
CEO NUMOV: Helene Rang

## Investitionsrecht in der Türkei

*Dr. Mehmet Köksal, Founding Partner Köksal Attorney Partnership*



*Dr. Mehmet Köksal, Founding Partner Köksal Attorney Partnership*

Der EU-Mitgliedschaftskandidat Türkei verzeichnet jährliche Wachstumsraten von zehn Prozent und sichert sich damit den Platz im oberen Drittel der am schnellsten wachsenden Länder weltweit.

Gemessen am Bruttoinlandsprodukt belegt das Land Platz 17 der größten Volkswirtschaften der Welt. Verglichen mit anderen EU-Ländern sogar Platz sechs. In den Jahren 2010 und 2011 betrug das Wirtschaftswachstum neun bis zehn Prozent. Weltweit wächst die türkische Wirtschaft daher am schnellsten und hat sogar China

überholt. Betrachtet man eine Zeitspanne von etwa zehn Jahren, so hat sich das Bruttoinlandsprodukt von 231 Milliarden US-Dollar im Jahr 2002 auf 736 Milliarden im Jahr 2012 verdreifacht.

Für türkische Unternehmen spielt die Kooperation mit ausländischen Investoren eine entscheidende Rolle für die Expansion ihrer Umsätze und für deren Etablierung im internationalen Handel. In Form von Joint Ventures bestehen schon heute zahlreiche Partnerschaften mit multinationalen Unternehmen und der Trend wird in den kommenden Jahren anhalten, denn das große Interesse internationaler Investoren am türkischen Markt ist bislang ungebrochen.

Die Türkei offeriert auch deutschen Unternehmen ein weites Spektrum an Investitionsmöglichkeiten. Der Absatzmarkt umfasst 74 Millionen Menschen, die im Durchschnitt jünger sind als 30 Jahre. Die geographische Lage der Türkei, als Bindeglied zwischen Europa und Asien, kann positiv auf die Geschäftsentwicklung der investierenden Unternehmen in Asien, dem Nahen Osten und Nordafrika, Einfluss nehmen.

Im Rahmen eines angestrebten EU-Beitritts wurden zahlreiche wirtschaftlich bedeutende Reformen angestoßen. Rechtlich sind ausländische

*continued on page 6*



Shaping the future.

We need energy to power our future and Wintershall is working hard to find and develop new oil and gas deposits all over the world. We have both state-of-the-art technology and strong partners at our disposal as well as unrivalled regional and technical expertise particularly in Europe, North Africa, South America, Russia and the Caspian Sea region. We are also expanding our activities in the Middle East. As the largest German-based producer of crude oil and natural gas, we are helping to secure the energy supply, both now and in the future.

[www.wintershall.com](http://www.wintershall.com)



A subsidiary of

 **BASF**

The Chemical Company

## Editorial

*Sehr geehrte Damen und Herren  
liebe GERMELA-Mitglieder  
liebe NUMOV-Mitglieder*



Vor wenigen Tagen war in einer der führenden Tageszeitungen mit Bezug auf die Nahostpolitik der Europäischen Regierungen der treffende Satz zu lesen, dass man sich nicht vor den Problemen im Nahen und Mittleren Osten wegduckeln könne, weil die Gefahr bestünde, dass die Probleme, die man ignoriere, möglicherweise schnell vor der eigenen Haustür stehen würden.

Damit ist zutreffend beschrieben, dass die Auflösung staatlicher Strukturen, wie wir sie in Syrien erlebt haben und jetzt im Irak erleben müssen, natürlich nicht nur Folgen für die Region hat, sondern auf die Weltgemeinschaft ausstrahlt. Der Zusammenbruch des Gewaltmonopols der staatlichen Autoritäten hat immer menschliches Elend zur Folge. Man denke an die Flüchtlingslager entlang der syrischen Grenze, die Not und Verzweiflung der aus ihrer Heimat vertriebenen Menschen, man schaue auf die Menschentrecks im Irak, die sich vor den mörderischen Banden der ISIS in Sicherheit zu bringen versuchen.

Das Kollabieren von Staaten führt darüber hinaus aber auch und vor allem zu einem Sicherheitsproblem. Das Waffenarsenal, das in die Hände terroristischer Gruppen gerät, ist eine wachsende Gefahr für den Frieden in der ganzen Welt, weil der unkontrollierbare Handel mit den todbringenden Werkzeugen an den Grenzen nicht haltmacht und damit eine ernsthafte Bedrohung für Leben, Frieden und Freiheit aller darstellt.

Das Ausmaß der Bedrohung ist inzwischen so gewaltig, dass vereinzelte militärische Aktionen zu nichts mehr führen werden. Was jetzt gefordert ist, ist das koordinierte Tätigwerden derjenigen Mächte, die zum Handeln in der Lage sind. Vor allem ist es an der Zeit, dass die regionalen Großmächte, die Türkei, der Iran und Saudi Arabien ihre Konflikte beilegen, die Stellvertreterkriege beenden und als Garantiemächte einer Friedensordnung auftreten. Dazu müssen Vorbehalte und Widerstände überwunden werden. Den genannten Mächten sollte aber klar sein, dass ihre eigenen Strukturen ins Wanken geraten werden, wenn sie nicht den Weg einer gemeinsamen Friedenspolitik gehen.

Die europäische Politik ist aufgerufen, den Weg der Verständigung und des Zusammenwirkens aktiv zu fördern und zu begleiten. Sie ist keinesfalls Einfluss- und machtlos. Es ist den Regierungen des Nahen und Mittleren Osten klarzumachen, dass Partner des Westens nur sein kann, wer den Weg des Ausgleichs beschreitet.

Die Annäherung des Irans sowohl an den Westen als auch an arabische Nachbarländer lässt die Hoffnung aufkommen, dass die Gefahr des Versinkens einer Weltregion ins Chaos gesehen und endlich eine gegensteuernde Friedenspolitik eingeleitet wird.

Möge die Vernunft im Interesse aller, vor allem der leidenden Menschen, siegen,

**Dr. Thomas Wülfing**  
**Gründer der German Middle East Lawyers Association**  
**Senior Partner der Kanzlei WZR**

# Mietzinsbremse in Dubai

*Stabilisierung des Immobilienmarktes durch Mietzinsindex*

*Ahmad Hussain Lootah, Partner bei Hussain Lootah & Associates, Dubai*

Zum Ende des vergangenen Jahres hat der Herrscher des Emirats Dubai, Muhammad bin Raschid Al Maktum, durch das Dekret Nr. 43/2013 eine weitere Reform des Mietrechts erlassen. Darin werden konkrete Vorgaben hinsichtlich einer zulässigen Mietpreiserhöhung für Wohn- und Gewerberaum in dem Emirat und seinen Freihandelszonen getroffen.

Das Mietrecht in Dubai ist grundsätzlich im Gesetz Nr. 26 aus dem Jahre 2007 zur „Regulierung der Beziehung zwischen Vermieter und Mieter“ („Law Regulating Relationship between Landlords and Tenants“, Artikel 1) kodifiziert. Die dort genannten Rechte und Pflichten von Mietern und Vermietern werden durch das im Folgejahr erlassene Gesetz Nr. 33/2008 leicht modifiziert. Insbesondere durch ein Schriftformerfordernis für den Mietvertrag selbst (Artikel 4) sowie für den vereinbarten Mietzins (Artikel 9 Abs. 1), wurde Rechtssicherheit für beide Vertragsparteien geschaffen. Eine einseitige Erhöhung des Mietzinses durch den Vermieter war nur möglich, wenn keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde und eine anderweitige Vereinbarung zudem nicht nachweisbar war (Artikel 9 Abs. 2). Der zulässige Mietzins wurde in diesem Fall sowie im Falle der Verlängerung eines auslaufenden Mietvertrages durch ein Streitschlichtungsorgan anhand der örtlichen Vergleichsmiete berechnet (Artikel 13).

Die Novellierung des Mietrechts durch das insgesamt 4 Artikel umfassende Dekret Nr. 43/2013 zielt konkret auf die Erhöhung des Mietzinses durch den Vermieter im Falle der Verlängerung eines ausgelaufenen Mietvertrages ab (Artikel 1). Dem Vermieter wird gestattet, den Mietzins in gestaffelten Umfängen an die durchschnittliche Vergleichsmiete anzupassen, wenn der jeweilige Mietzins mehr als 10 % - also mindestens 11% - unter dieser



*Mr. Ahmad Hussain Lootah, Partner bei Hussain Lootah & Associates, Dubai*

Vergleichsmiete liegt. Die zulässige Erhöhung ist im konkreten Einzelfall zu ermitteln und ist abhängig von der Differenz zwischen aktuellem Mietzins und der durchschnittlichen Vergleichsmiete. Liegt die Höhe des aktuellen Mietzinses beispielsweise zwischen 11% und 20% unter der Vergleichsmiete, so ist eine Erhöhung um 5% zulässig (Artikel 1 lit. b.); bei einer Differenz in Höhe von mehr als 40% sind maximal 20% Mietzinserhöhung zulässig (Artikel 1 lit. e.). Die jeweilige durchschnittliche Vergleichsmiete zur Anwendung des Dekrets ist anhand des „Mietzinsindex für das Emirat Dubai“ zu bestimmen, der von der „Regulierungsbehörde für Immobilien“ („Real Estate Regulatory Agency“) genehmigt wird (Artikel 3). Die Erhöhungsvorschriften gelten im gesamten Emirat einschließlich seiner Freihandelszonen und des DIFC (Artikel 2).

Nachdem das Dekret seit einem guten Quartal Anwendung findet, ist das Echo darauf gespalten. Hintergrund des Dekrets, welches das vorherige Dekret Nr. 2/2011 vollständig ersetzt, ist die sich stark verändernde Marktlage für Immobilien in den VAE in den letzten Jahren. Während der Immobilienmarkt im Zuge der Finanzkrise Ende 2009 stark eingebrochen war, sind bei

einer Neuvermietung nunmehr deutlich höhere Mietzinse zu erzielen. Daher versucht das Emirat regulierend und belebend auf den Wohnungs- und Gewerberaummarkt einzuwirken, um auch im Falle der Verlängerung des Mietverhältnisses mit demselben Mieter eine Annäherung an die Renditemöglichkeit neuer Vermietungen zu erzielen. Dadurch wird einerseits die Position des Eigentümers als Vermieter erheblich verbessert. Lag die Minstdifferenz für eine einseitige Erhöhung des Mietzinses durch den Vermieter um 5% zuvor noch zwischen 26% und 35%, so ist diese Schwelle nunmehr auf mindestens 11% bis 20% abgesenkt worden. Die maximale Erhöhung des Mietzinses von 20% ist nun bereits ab einer Differenz ab 41% (zuvor 56%) zulässig. Andererseits wird durch eine Erhöhung des Mietzinses die durchschnittliche Vergleichsmiete zwar nie erreicht. Allerdings trägt allein die Erhöhung bei flächendeckender Anwendung jedenfalls mittelbar zu einer Erhöhung des Mietzinsindex bei. Durch die gesteigerte Renditeerwartung bei Vermietung einer solchen Immobilie, nimmt wiederum der Wert des Objekts selbst zu.

Vermieter und Immobilieninvestoren können sich folglich sicherer und zudem steigender Renditemöglichkeiten erfreuen. Der Eigentümer muss seine Immobilie nicht mehr unter Marktwert vermieten, sondern kann eine Anpassung an den Mietindex vornehmen. Die Investition in Immobilien wird dadurch – unter Überwindung des Werteverfalls im Rahmen der Finanzkrise – wieder attraktiv. Erfolgt eine Erhöhung infolge der Vorschriften des Dekrets wird dieser Indexwert jedoch nicht erreicht, sodass die erhöhte Miete stets unter der durchschnittlichen Vergleichsmiete liegt. Außerdem ist eine Erhöhung nicht während des Mietverhältnisses, sondern nur bei Verlängerung zulässig. Der von der Regulierungsbehörde festgelegte

*continued on page 5*

# Ägypten bereitet Gesetz zum Schutz von Investitionen vor

*Maher Milad Iskander, Managing Partner der Kanzlei „Maher Milad Iskander & Co. Lawyers and Counselors“*

Die politischen Unsicherheiten in Ägypten führten zu einem Investitionsstopp, was für das hochverschuldete Land ein gravierendes Problem darstellt, für dessen Lösung es einer Verbesserung des Investitionsklimas bedarf.

Die Übergangsregierung berief deshalb im Dezember 2013 eine Investorenkonferenz in Kairo ein. Unter den Teilnehmern waren Vertreter der Golf Staaten und transnationaler Unternehmen. Ministerpräsident Hasim El-Belawi verkündete dort, dass die Regierung ein Gesetz zum Schutz ausländischer Investitionen vorbereite.

Nach der Revolution im Jahre 2011 hatten ägyptische Gerichte die zwischen der gestürzten Mubarak Regierung und ausländischen Investoren geschlossenen Investitionsverträge außer Kraft gesetzt. Mit dem geplanten Gesetz würden jene Verträge wieder in Kraft treten, die Verstaatlichung der betroffenen Privatvermögen würde mithin rückgängig gemacht.

Das bereits existierende Investitionsgesetz „Investment Law No. 8 of 1997“ verbietet in Artikel 8 zwar die Verstaatlichung eines Unternehmens



*Maher Milad Iskander & Co. Lawyers and Counselors*

sowie die Konfiszierung von Firmeneigentum, einen einklagbaren Anspruch, der vor betroffenen Unternehmen vor einem ägyptischen Gericht durchgesetzt werden kann, wird in dem Gesetz jedoch nicht statuiert. Fraglich ist, ob mit dem nunmehr angekündigten Gesetz die strukturellen Schwächen des geltenden Investitionsschutzrechts behoben werden.

Um Ägypten jedenfalls längerfristig für ausländische Investoren interessant zu machen – derer es bedarf um die verheerende ökonomische Lage des Landes zu verbessern – ist ein Investitionsgesetz unerlässlich, dass den Investoren einen dem internationa-

len Standard angepassten Schutz gewährt.

Für deutsche Investoren ist von Relevanz, dass das aktuell lückenhafte Rechtsschutzsystem durch den am 22. November 2009 in Kraft getretene deutsch-ägyptische Investitionsschutz- und Fördervertrag vom 16. Juni 2005 (IFV) kompensiert wird. Den Vertragsstaaten ist es danach grundsätzlich verboten, enteignende oder enteignungsgleiche Eingriffe vorzunehmen, Investoren gegenüber Inländischen oder solchen aus Drittstaaten schlechter zu behandeln und/oder deren freien Geldtransfer zu behindern. Artikel 9 Abs.2 des IFV eröffnet ausdrücklich den Rechtsweg zum Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID), jedoch nur für die Rechte, die direkt aus dem IFV folgen.

Eine Klage aus dem IFV ist nicht auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands gerichtet, sondern auf eine angemessene Entschädigung in Geld. Der Schiedsspruch vom ICSID ist in beiden Staaten vollstreckbar und grundsätzlich nicht anfechtbar. Für deutsche Investoren bleibt damit die große Bedeutung des IVF bestehen, solange eine politische Stabilisierung Ägyptens nicht gegeben ist. ●

*continued from page 4*

Index schützt mithin auch den Mieter vor einer Ausbeutung durch den Vermieter. Zudem trägt die Regulierungsbehörde dazu bei, dass eine Immobilienblase unwahrscheinlich wird, da Bezugswert stets der von ihr ausgegebene Index ist. Während die Zulässigkeit einer Erhöhung im Streitfall stets vor einem eigens dafür geschaffenen Schiedsgericht verhandelt werden musste, weil ein Mietzinsindex nicht vorhanden war, gewährleistet die jetzige Regelung Transparenz und Rechtssicherheit auf beiden Seiten. Durch die Regulierung wird mithin gleichzeitig die Entstehung einer Immobilienblase vermieden. Der

Scheich Dubais, der gleichzeitig das Amt des Premierministers sowie das des Vizepräsidenten der VAE inne hat, stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Immobilienmarkts seines Emirats schneller, als dies durch die Dynamik des freien Marktes möglich gewesen wäre. Das erlassene Dekret schafft eine verlässliche Grundlage für ausländische und inländische Investoren am Standort Dubai, weil es mittel- und langfristige Renditen sichert. Gerade im Hinblick auf die im Jahr 2020 dort stattfindende Weltausstellung (Expo 2020) tritt die Intention des Scheichs deutlich hervor, insbesondere ausländische Unternehmen durch Verbesserung von

harten Standortfaktoren, wie etwa der Infrastruktur in diesem Falle, für sein Emirat zu gewinnen. Annähernd parallel zur Einführung eines Mietzinsindex in Dubai setzt das benachbarte Emirat Abu Dhabi auf eine gegenteilige Deregulierung des Immobilienmarktes. Die im Jahre 2008 eingeführte maximale Erhöhungsmöglichkeit in Höhe von 5% sowie eine entsprechende Obergrenze wurden abgeschafft, um die Gestaltung der Mieten wieder vollständig der Dynamik des Marktes anheim zu stellen. Notwendige Maßnahmen wurden in das Ermessen des Ministeriums gestellt. In der Folge erhöhten sich die Mieten um mehr als 50%. ●

continued from page 1

dische Unternehmen den einheimischen weitgehend gleichgestellt. Eine türkische Mindestbeteiligung ist nicht mehr vorgeschrieben.

Zwischen der Türkei und der EU besteht die Zollunion und mit Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen. Die Investitionsbedingungen sind daher in der Regel gut.

Durch das 2012 in Kraft getretene neue Investitionsförderprogramm wird ausländischen Investoren der Marktzugang deutlich erleichtert. Es besteht die Intention, Investitionen in Technologie und Technologietransfer zu erhöhen, Investitionsbeihilfen für weniger entwickelte Regionen zu optimieren und Handelsbilanzdefizite zu senken. Es handelt sich dabei um ein abgestuftes

In den verschiedenen Regionen sind unterschiedliche Investitionssummen Fördervoraussetzung. In den Regionen 1 und 2 muss die Investitionssumme bei mindestens 1 Millionen Türkische Lira (TL) liegen und in den restlichen 500.000 TL betragen. Bestimmte Bereiche unterliegen aber wiederum eigenen Mindestsummen. So bedarf es in der Chemiebranche einer förderbaren Investitionssumme von 200 Millionen TL, Automobilbranche 50 Millionen TL und in der Mineralölbranche 1 Milliarde TL.

Die Förderdauer ergibt sich aus der Art des Investitionsvorhabens, der Region und des entsprechenden Fördermittels. Für ausländische Unternehmen bietet sich eine Vielzahl von Investitionsmöglichkeiten in unterschiedlichen Branchen.



Quelle: Investment Support and Promotion Agency Turkey

Förderprogramm. Differenziert wird nach Art der Investition und ihrer Höhe und nach dem Ort bzw. der Region, in der sie getätigt werden soll. Es besteht die Möglichkeit von Ermäßigungen oder Befreiungen von der Mehrwertsteuer, Körperschafts- und Einkommensteuer, Zöllen, Zinsermäßigungen und Beihilfen für Sozialversicherungsprämien sowie die Zuweisung von Grundflächen. Staatliche Geldzuschüsse können für inländisch ansässige Unternehmen geleistet werden, die Auslandsaktivitäten nachgehen. Die Regionen, in denen investiert werden kann, unterteilen sich in die Ziffern 1 bis 6. Ziffer 1 wird von den wirtschaftlich stärksten und Ziffer 6 von den wirtschaftlich schwachen Regionen getragen.

### Energiemarkt

Außerordentlich hohes Investitionspotential hat derzeit der Energiesektor. Der türkische Energiemarkt befindet sich derzeit im Wandel und die Prognosen für eine schnellere Entwicklung zukunftsweisender Energietechnologien sind gut. Zur Förderung der Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien wurden Einspeisetarife eingeführt. Für die Stromerzeugung aus Photovoltaik erhöhte die türkische Regierung im Jahr 2011 diesen Tarif und schreibt große Anlagen über öffentliche Verfahren aus. Darüber hinaus gilt seit April 2013 ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für Anlagen bis maximal 1 MWp (Megawatt peak = Spitzenleistung).

Dafür werden keine Lizenzen benötigt.

Die Türkei hat bislang noch nicht die Ressourcen, um ihren steigenden Energiebedarf selbständig zu decken. Der Energiebedarf privater Haushalte nimmt stetig zu und durch die rasch expandierende Industrie ist die Nachfrage nach leistungsstarken Energiequellen deutlich gestiegen. Aufgrund dieser Entwicklungen macht der Energieimport etwa 50 Prozent des gesamten Importvolumens aus. Die Importkosten für fossile Energieträger, die überwiegend aus Russland und dem Iran kommen, belaufen sich auf jährlich 60 Milliarden US-Dollar. Daher ist die Türkei bestrebt mehr Autonomie herzustellen, indem sie die Nutzung erneuerbarer Energien im eigenen Land stärker vorantreibt. Dieser Entwicklungsdruck bietet Investoren hervorragende Rahmenbedingungen. Für das Jahr 2014 werden die Investitionen auf etwa 10 Milliarden US-Dollar geschätzt. Bis 2020 sind in der Türkei Investitionen von über 100 Milliarden Euro notwendig, um den Energiebedarf zu decken.

Aufgrund der geographischen Lage der Türkei bieten sich Investitionsmöglichkeiten in der Geothermie, Solarenergie, Wind- und Wasserkraft sowie der Bioenergie.

Schon jetzt ist der Anteil nicht staatlicher Unternehmen an den Kraftwerks- und Energieerzeugungskapazitäten erheblich gestiegen. Das führt in den kommenden Jahren zu einer steigenden Nachfrage nach Bau-, Beratungs- und Planungsleistungen für neue Energieprojekte. Dadurch entstehen für ausländische Investoren eine Vielzahl von Liefer- und Kooperationschancen im Bereich der erneuerbaren Energien.

### Automobilindustrie

Viel Potential für Investitionen bietet die türkische Automobilindustrie. Bis 2023 sollen etwa zwei Millionen Fahrzeuge produziert werden.

Auf Grund des zur Verfügung stehenden qualifizierten Personals, der freien Kapazitäten und der hohen Effizienz und Produktivität, sind dafür hervorragende

continued on page 8

# Apostille: Haager Übereinkommen zur Befreiung von der Legalisation für Bahrain in Kraft getreten

Vereinfachung des Verkehrs mit ausländischen öffentlichen Urkunden

Rechtsanwalt und Bankkaufmann Marcel Trost, Vice Head of Middle East Department Wülfing Zeuner Rechel Rechtsanwälte, Hamburg

Das Königreich Bahrain ist mit Wirkung zum 31. Dezember 2013 dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation beigetreten. Das sog. „Apostille Übereinkommen“ dient dem Zweck, ausländische öffentliche Urkunden von der diplomatischen oder konsularischen Legalisation zu befreien und wurde am 5. Oktober 1961 von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (Hague Conference / Conférence de la Haye, HCCH) angenommen.

Bisher musste eine Urkunde, die zwar schon im Ausstellungsland öffentlich beglaubigt worden war, von dem jeweiligen diplomatischen oder konsularischen Dienst des Empfangsstaates „legalisiert“ werden. Die sog. „Legalisation“ beschreibt den Prozess, durch welchen die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner gehandelt hat und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels bestätigt wird, um schließlich als Urkunde anerkannt zu werden. Dadurch sind dem Urkundeninhaber regelmäßig hohe Kosten entstanden und er musste eine nicht unerhebliche Dauer für den Legalisationsprozess einplanen. Zudem musste mit einer Verweigerung der Legalisation gerechnet werden. Dieses umständliche Prozedere fällt nun weg. Für ein öffentliches Dokument wird beispielsweise in Deutschland nunmehr vom Auswärtigen Amt nur noch die sog. „Haager Apostille“ ausgestellt, die aufgrund der gegenseitigen Anerkennung direkt in Bahrain verwendet werden kann.

Praktische Relevanz hat diese Vereinfachung etwa neben dem allge-

meinen Personenstandsrecht und dem Führen akademischer Grade vor allem im internationalen Wirtschaftsverkehr. Auszüge aus dem Handelsregister, Patente, Gerichtsentscheidungen und notarielle Beurkundungen werden in Deutschland als Apostille ausgefertigt und direkt in Bahrain anerkannt. Auch wenn das Übereinkommen auf Zoll- und Handelsangelegenheiten keine Anwendung findet, wiederfährt dem deutschen Investor im Ausland – hier: Bahrain – eine erhebliche Erleichterung. Im Zuge der Etablierung und des Betriebs einer Unternehmenstochter im Ausland, können die dazu erforderlichen Dokumente schneller und günstiger, mithin unkomplizierter beigebracht werden. Dies betrifft sowohl die Akzeptanz deutscher öffentlicher Urkunden in Bahrain, als auch vice versa. Dies soll anhand dreier Beispiele verdeutlicht werden.

Der erste Fall betrifft die Gründung eines Tochterunternehmens im Ausland. Dazu ist die Übermittlung der Gründungsurkunde der Muttergesellschaft erforderlich, um diese beispielsweise als Gesellschafter eintragen zu können. Klassischerweise bedarf eine solche Urkunde der notariellen, mithin hoheitlichen Beglaubigung. Die Haager Apostille hat ihre direkte Anerkennung im Ausland und macht damit die Gründung einer Konzerntochter in Bahrain nicht nur möglich, sondern beschleunigt auch ihre Gründungsdauer.

Der zweite Fall betrifft beispielsweise die steuerlichen Auswirkungen von Verrechnungspreisen, das sog. „transfer pricing“. Grenzüberschreitende Konzernverrechnungspreise unterliegen in Deutschland nach § 90 Abs. 3 S. 4 AO besonderen Dokumentations-



Rechtsanwalt und Bankkaufmann Marcel Trost, Vice Head of Middle East Department Wülfing Zeuner Rechel Rechtsanwälte, Hamburg

pfllichten, sodass der Steuerschuldner den deutschen Finanzbehörden hier regelmäßig entsprechende Nachweise aus dem Ausland beizubringen hat. Diese Dokumentationspflichten können den Nachweis von im Ausland geleisteten Steuerzahlungen einschließen, die mittels hoheitlich ausgegebenem Steuerbescheid belegt werden. Der Steuerbescheid des Tochterunternehmens in Bahrain kann infolge der Legalisation mittels Apostille so zur Bemessung – und Verringerung – der Steuerschuld der Konzernmutter in Deutschland herangezogen werden. Die Vereinfachung des Verkehrs mit in Bahrain erstellten öffentlichen Urkunden, begünstigt mithin die steuerliche Veranlagung von im Konzern verbundenen Gesellschaften.

Ein dritter – und vielleicht der wichtigste – Fall betrifft die Gewährung und die Übertragung von Patenten, beispielsweise zwischen Deutschland und Bahrain.

continued on page 9

# Morocco – the new finance hub in North Africa? Adoption of legal framework to international standards is required

Sid Ahmed Mekerba, Partner der Kanzlei „Ghellal & Mekerba“



Sid Ahmed Mekerba, Partner der Kanzlei „Ghellal & Mekerba“

After the so called 'Arab Spring' the uprisings of 2011, the region has undertaken a fundamental political and economical change. Now, after the first countries held elections and gave themselves a constitution, fulfilling the

elementary political necessities, the economic structure of the area becomes a focus. The question is which country will hold the financial hub of the Area. A promising candidate is Morocco. Morocco enjoys the 'advanced status' within the European Neighborhood Policy of the European Union and shares close bilateral relations with the United States.

Also the European Bank for Reconstruction and Development (EBRD) sees Morocco as a strategic area of growth. Morocco already residents the largest financial institutions and insurers in the region, as well as Morocco is, after South Africa, the largest financial market on the continent. The existing financial market has shown a great amount of active including numerous M&A transactions. But the

current legal framework does not provide ideal circumstances for Morocco to grow to a finance hub. The regulatory framework needs to be aligned to international standards. Currently financial operations face numerous obstacles such as not being possible to enter into hedging agreements including derivatives, foreign currency or commodity prices, as they contravene the law which prohibits gambling.

The Moroccan government has overviewed the regulatory framework and has been seeking advice to draft new legislation that aligns with international standards. But as being the finance hub is a motor to the economic development of a country and leads to sustainable growth, there is a great competition in northern Africa to build the most efficient regulatory framework for the financial sector. ●

continued from page 6

Rahmenbedingungen geschaffen. Das Land gewinnt damit als Hersteller zunehmend an Bedeutung. 2010 nahm die Türkei bereits Platz 16 auf der Weltrangliste der Gesamtproduktion ein. Hinsichtlich der Produktion von Nutzfahrzeugen ist sie bislang Spitzenreiter. Die Automobilindustrie ist für die Türkei ein entscheidender Faktor zur Stärkung der Wirtschaft und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Landes. Da die türkische Republik auf eines der höchsten Handelsbilanzdefizite unter den OECD-Staaten blicken muss, ist ein Wachstum im Bereich der Automobilindustrie eine wichtige Stütze im Kampf gegen die traditionell starken Importe. Ziel ist es, Exporte und Importe einander anzugleichen.

## Bauwirtschaft

Flughäfen, Autobahnen, Kraftwerke, Brücken: Mit gigantischen Infrastrukturprojekten will der türkische

Premier Erdogan seinem Land einen Spitzenplatz unter den Industrienationen sichern. Das Land investiert also kräftig, um die Infrastruktur zu verbessern, auch unter dem Druck möglichst bald auf eine EU-Mitgliedschaft hoffen zu können. Im Bereich der Zementexporte ist die Türkei schon heute Marktführer. Damit wächst die türkische Bauindustrie stetig an und bietet viel Raum für Investitionen.

## Landwirtschaft

Da die Türkei bis heute einer der größten Exporteure von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Europa und in den Nahen Osten ist und dabei eine international dominierende Marktposition im Hinblick auf Produkte wie Haselnüsse, Aprikosen, Sultaninen und getrockneten Feigen einnimmt, bietet sie, mit einer Binnennachfrage von 74 Millionen Menschen und einem guten Klima, sehr gute Einstiegschancen für Unternehmen aus der Lebensmittelindustrie.

## Tourismus

Als Urlaubsland gewinnt die Türkei zunehmend an Bedeutung. Bereits im Jahr 2009 haben 27 Millionen Menschen dort Urlaub gemacht und setzten das Land damit auf Platz sieben der Weltrangliste der meist besuchten Länder der Welt. Die Einnahmen lagen damals schon bei 21,3 Milliarden US-Dollar.

Bis 2023 soll das Land zu den fünf attraktivsten Ländern für den Tourismus gehören, sowohl hinsichtlich der Einnahmen als auch der Besucherzahlen.

Die Türkei bleibt trotz der jüngst gestiegenen politischen und wirtschaftlichen Risiken ein attraktiver Standort für ausländische Investoren in den unterschiedlichsten Branchen. Die Türkei wird nicht ohne Grund das „China von Europa“ genannt. ●

# Nachhilfe für Richter in Saudi-Arabien

*Saudi-Arabien treibt die Justizreform voran*

*Dr. Thomas Wülfing, Senior Partner Wülfing Zeuner Rechel Rechtsanwälte, Hamburg*

Bereits im Jahr 2007 leitete der saudiarabische König Abdullah ibn Abd al-Aziz eine Reihe von Reformen im Justizwesen des Landes ein, um Rechtsunsicherheit und Ungleichheit zu beseitigen, die mangelnder Kodifizierung des Rechts der Scharia geschuldet waren. Der stete Reformwille des Königs konnte das größte Land im arabischen Raum erfolgreich den Auswirkungen des sog. „arabischen Frühlings“ entziehen, der insbesondere die reformunwilligen autoritär regierten Staaten im Mittleren Osten erfasste. Nachdem diese Reformbemühungen – auch wegen offen geäußerten Widerstands unter den Richtern des Landes – ins Stocken

gekommen zu sein schienen, müssen sich die Vertreter der Judikative nun selbst einem eigens für sie geschaffenen Ausbildungsprogramm unterziehen.

Saudi-Arabien gilt als ultra-konservativer islamischer Staat, der die Scharia als Quelle der Gesetzgebung betrachtet. Aufgabe der Regierung um König Abdullah ist es, die sich aus der Scharia ergebenden Grundwerte zur Geltung zu bringen. Diese Aufgabe bestimmt die Legitimität des Königshauses. Es ist daher kaum verwunderlich, dass der Gesetzgebungsprozess stets auf einem schmalen Grat zwischen dem Recht der Scharia und einem pro-westlichen investitionsaffinen Kurs balanciert.



*Dr. Thomas Wülfing, Senior Partner Wülfing Zeuner Rechel Rechtsanwälte, Hamburg*

*continued on page 10*

*continued from page 7*

Das Patent ist ein hoheitlich erteiltes gewerbliches Schutzrecht, das dem Patentinhaber für einen bestimmten Zeitraum im Gebiet des jeweiligen Trägers der Hoheitsgewalt ausschließliche Rechte an dessen Verwendung einräumt. Ein in einem der beiden Länder erworbenes Patent kann in Zukunft durch die Haager Apostille legalisiert werden und dem jeweils anderen Patentamt zur dortigen Patentanmeldung vorgelegt werden. Einerseits geht es im Patentrecht häufig um Schnelligkeit. Daher entsteht demjenigen, der ein Patent anmelden möchte, ein zeitlicher Vorteil gegenüber Mitbewerbern auf dem Markt. Der deutsche Erfinder kann ein Patentverfahren in Bahrain signifikant beschleunigen, wenn er die Urkunde eines bereits gewährten Patents beibringen kann. Andererseits erweitert sich der Umfang des Schutzrechts im Zusammenspiel mit anderen Verträgen, denen Bahrain insbesondere seit den 1990er Jahren beigetreten ist. Hierzu zählen insbesondere die zum Schutz des geistigen Eigentums geschlossenen Verträge unter der Schirmherrschaft der WTO und

der WIPO. Der Umfang der Schutzrechte, der sich beispielsweise nach dem TRIPS-Abkommen bestimmt, ist so schneller und günstiger zu erreichen, weil im Patentverfahren auf bereits gewährte Patente zurückgegriffen werden kann (vgl. insbesondere Art. 29 Abs. 2 TRIPS-Abkommen). Des Weiteren ist Bahrain – wie zuvor schon Katar und der Oman – in neuerer Zeit dem Budapester Vertrag beigetreten, wodurch das Patentierungsverfahren von Mikroorganismen geregelt wird. Die auf diesem Gebiet tätigen Unternehmen profitieren nun ebenfalls von den Wechselwirkungen zwischen der Haager Apostille und den vorgenannten internationalen Verträgen zum Schutz des geistigen Eigentums.

Während also eine internationale Harmonisierung schon etwa durch das TRIPS-Abkommen herbeigeführt werden konnte, beschleunigt und vereinfacht die Haager Apostille dessen praktische Anwendbarkeit. Nachdem der Oman diesem Übereinkommen bereits im Jahre 2012 beigetreten war, hat sich durch den Beitritt Bahrans nun-

mehr ein weiterer Staat der arabischen Halbinsel diesem Verfahren zum standardisierten Urkundenverkehr angeschlossen.

Deutschland hatte das Übereinkommen als eines der Gründungsmitglieder der Haager Konferenz bereits am 5. Oktober 1961 ratifiziert. Auch wenn keiner der sechs Staaten des Gulf Cooperation Council bisher Mitglied der HCCH geworden ist, so ist neben dem Oman und Bahrain beispielsweise auch Kuwait bereits teilweise deren Übereinkommen beigetreten. Für das Königreich Bahrain selbst reiht sich dieser Beitritt ein in eine Reihe von Verträgen, die in ihrer Gesamtschau eine deutliche Sprache sprechen: Der Wirtschaftsstandort öffnet sich zunehmend dem Welthandel und macht es ausländischen Investoren einfacher, grenzüberschreitende Transaktionen in und von Bahrain aus vorzunehmen. Dieses Ziel wird durch die sukzessive Harmonisierung des Wirtschaftsverkehrs erreicht und geschieht im Falle der Haager Apostille konkret durch die gegenseitige Anerkennung von staatlichen Hoheitsakten. ●

Dies erklärt die Schwierigkeit der Reformbemühungen. Denn einerseits will und darf der König seine Legitimität nicht verlieren. Andererseits ist es aber sein unbedingter Wille, sein Land für ausländische Investoren zu öffnen. Erschwerend tritt hinzu, dass zu wenige Richter zur Rechtsfindung berufen sind, sodass es zwischen 6 und 12 Monaten dauert, bis ein Verfahren zur Verhandlung kommen kann. Es verwundert vor diesem Hintergrund kaum, dass die der Scharia inhärente Rechtsunsicherheit von ausländischen Investoren als negativer Standortfaktor begriffen wird und abschreckend aus sich wirkt.

Die Überforderung des Gerichtssystems hinsichtlich der Streitanzahl und des Streitgegenstands, hat daher schließlich zu umfassenden Reformprogrammen geführt, infolge derer es gelang, mehr Gesetze zu verabschieden, als die meisten anderen Länder im gleichen Zeitraum.

Die Justizreformen haben schon Früchte getragen. Als Mitglied zahlreicher internationaler Verträge trägt Saudi-Arabien durch die Umsetzung jener Normen in saudisches Recht dazu bei, deren Standards auch national umzusetzen. Hierzu zählen beispielsweise die einzelnen Verträge der Welthandelsorganisation (WTO) und die allgemeinen Menschenrechte. Im Jahre 2012 hat Saudi-Arabien überdies ein eigenes Schiedsgesetz nach dem Vorbild des Modellgesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) eingeführt, das den Schiedsparteien nunmehr erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten – etwa hinsichtlich der Wahl des anwendbaren materiellen Rechts – einräumt.

Das Schiedsgesetz ist nach Ansicht vieler saudischer Rechtsgelehrter ein Wechsel der rechtlichen Sichtweise und vermeidet die vielen Unzulänglichkeiten des bisherigen – von der Scharia – geprägten Rechts. Es vereint nationale und internationale Gesichtspunkte der Schiedsgerichtsbarkeit und schafft damit Vertrauen in einen berechenbaren Investitionsstandort. Die Kodifizierung des Rechts allein reicht jedoch nicht aus,

um ausländischen Investoren das Gefühl von Rechtsunsicherheit zu nehmen. Vielmehr muss auch der Rechtsanwender, namentlich die Judikative, mit den neuen Gesetzen vertraut gemacht werden.

Bislang musste der saudische König bei seinen Reformbemühungen immer wieder Rückschläge hinnehmen. Die Richter im Königreich sind zugleich auch Religionsgelehrte und als solche Anwender des islamischen Rechts. Daher weigerten sich insbesondere die Älteren unter ihnen, die neuen Gesetze anzuwenden, da sie darin eine Abkehr von der reinen Lehre der Scharia sahen und fürchteten, ihre eigene Macht zu verlieren. Nachdem hohe geistliche Richter ihre Weigerung auch in der Öffentlichkeit kund taten und damit die offene Konfrontation mit König Abdullah suchten, entließ dieser schließlich sowohl den Vorsitzenden des obersten Gerichts als auch den Generalsekretär des Justizrats, auf dessen Vorschlag hin der König grundsätzlich die Richter ernannt.

Die rigorose Beseitigung reaktionärer Strömungen in der Judikative hat schließlich zur Etablierung einer jüngeren Generation geführt und den Weg für eine Neuordnung des Gerichtswesens frei gemacht. Im Jahr 2013 ernannte der saudische König 183 neue Richter und hat die Schaffung von 5.000 neuen Stellen genehmigt, um Engpässe und die dadurch verursachten überlangen Verfahrensdauern zu beseitigen.

Diese Richter erhalten nun Nachhilfe im Umgang mit den neuen Gesetzen. Zu diesem Zweck hat die Regierung um König Abdullah beschlossen, Ausbildungsprogramme und -stätten zu schaffen, um die Leistung und die Effizienz des Justizsystems zu verbessern. Das islamische Recht der Scharia ist nur sehr rudimentär geregelt und lässt sich auf neuere Sachverhalte zumeist nur durch sog. „Analogieschlüsse“ anwenden.

Die neuen Gesetze, die zumeist nach internationalen Standards geformt worden sind, erfordern nun, dass die Richter über ihr bisheriges Rechtsverständnis hinausgehen. Gepaart mit

der Einsetzung zahlreicher neuer, jüngerer Richter als Konterpart zu den ultra-konservativen geistlichen Richtern, wird im Justizwesen des Wüstenstaats eine deutliche Veränderung sichtbar, die dem Ziel von Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit ein gutes, entscheidendes Stück näher kommt.

Die Nachhilfe für saudische Richter kommt unmittelbar ausländischen Investoren zugute, denen die saudische Regierung ein Engagement in ihrem Land so einfach wie möglich machen möchte. Diese neuerlichen Bemühungen gehen einher mit weiteren Liberalisierungstendenzen im Rechtssystem Saudi-Arabiens.

So wurden im Jahre 2013 beispielsweise erstmals Frauen als Rechtsanwältinnen vor Gericht zugelassen. Diese Arbeit war wegen der Geschlechtertrennung bislang strikt Männern vorbehalten. Außerdem erfährt der Kurs Abdullahs zunehmend Unterstützung in der öffentlichen Wahrnehmung seines Volkes. Zwar ist das Öl der Rohstoff der das Land nach der Kolonialzeit reich gemacht hat und seine Industrie und Distribution die Mittel, die diesen Reichtum auch weiterhin gewährleisten.

Allerdings dient die Ansiedlung von Unternehmen aus dem In- und Ausland auch der mittel- und langfristigen Sicherung des Wüstenstaats als Wirtschaftsstandort.

Diese Erkenntnis hat sich auch in der Bevölkerung durchgesetzt. Daher wird das starre Festhalten an den Dogmen des islamischen Rechts zunehmend als Behinderung der Entwicklung eines modernen Staates im 21. Jahrhundert angesehen. Die Kodifizierung und Internationalisierung des Rechtssystems einerseits und die diesbezügliche Ausbildung der Richter andererseits leisten einen Beitrag dazu, den Wirtschaftsstandort Saudi-Arabien markt- und wettbewerbsfähig zu machen. Um diesen Zustand auch in Zukunft zu erhalten, werden die Beibehaltung des Reformtempos und eine weitergehende Flexibilität ob der Umstände der Weltwirtschaft unabdingbar sein. ●

# One step further towards a new insolvency law for the UAE

Omar Al Satari, Legal Consultant bei Hussain Lootah & Associates, Dubai



Omar Al Satari, Legal Consultant, Hussain Lootah & Associates, Dubai

With the much-publicized financial problems of Dubai World and related entities, when Dubai World in November 2009 announced, that it would not be able to pay the Nakheel Sukuk amortization of \$ 24 bn of debt and had to file insolvency, it became obvious that the insolvency law introduced in 1993, was inadequate to handle the debt problems of Dubai World. The law was barely used before because of uncertainties over the application in highly complex insolvency situations.

The outcome of insolvency cases would therefore be uncertain and take a rather long time to resolve, this however leads to an uncertain environment for banks and other creditors and therefore to a higher risk, which ultimately is likely to result in reduced lending and a general suppression of liquidity in the local economy.

In the case of Dubai World, the Dubai Government established the Dubai World Tribunal in the Dubai International Financial Centre (DIFC). Ever since 2009 the UAE saw the need to implement a federal law, which shall be a key priority for the continuing development

of the UAE's economy. The UAE which was ranked 23rd in the World Bank's Doing Business report for 2014, ranks only 101 st in terms of resolving insolvency, that is the fifth lowest score in the GCC. The UAE Government put together a circle of experts of various countries who added the advantages of their home regimes regarding insolvency and worked closely with local experts to insure conformity with the Sharia.

The new law will introduce three main concepts:

#### a. Financial Reregulation

This sets out the process under which an out of court agreement can be achieved between the debtor and its creditors with the help of mediation.

#### b. Preventative Composition of Bankruptcy

Is a restructuring process overseen by the court and an independent supervisor. The process appears to be similar to a US Chapter 11 Chapter process or the Company

Voluntary Arrangement (CVA) procedure in the UK. The debtor can remain control of the business under the supervision of the court for a limited period of time while consensual solutions are sought.

#### c. Bankruptcy

Covers a process available to insolvent businesses in which they are controlled by a bankruptcy supervisor, it provides for either the restructuring of the business or the liquidation of its assets.

After 12 months of discussion on the individual provisions of the legislation with representatives of the local governments of all seven emirates, in December 2013 the Ministry of Finance referred a revised draft of the legislation to the Ministry of Justice for its approval.

Should this draft legislation be approved, it will have to receive approvals from the council of ministers, the Federal National Council, and ultimately the president.

It is therefore still unclear when the new law will be enacted. ●

## Impressum

### German Middle East Lawyers News

#### Herausgeber:

GERMELA  
Lehmweg 17, D-20251 Hamburg  
☎ (+49) 040 - 480 639 61  
☎ (+49) 040 - 480 639 94

NUMOV - Nah- und Mittelost-Verein e.V.  
German Near and Middle East Association  
Jägerstr. 63 D, 10117 Berlin, Germany  
☎ (+49) 030 - 206410-0  
☎ (+49) 030 - 206410-10

#### Chefredaktion:

Dr. Thomas Wülfing / Helene Rang

#### 2. Ausgabe Juli 2014

#### Redaktion:

Prof. Dr. Behrooz Akhlaghi  
Dr. Bader Al-Busaies  
Ahmad Hussain Lootah  
Hussain Lootah  
Maher Miladskander  
Marcel Trost  
Dr. Thomas Wülfing

#### Layout:

Kim-Uyen Luu  
Edgar Zedler

# 21 x EPB

**Together for Qatar's transport infrastructure.**  
Qatar Rail, four joint ventures and 21 Herrenknecht EPB Shields are creating a high-quality metro system in Doha. Team spirit and TBM power for over 100 km of new tunnels.

## Full Support

A Herrenknecht subsidiary in Doha provides a **full range of services on site.**

## Consistent

Leading the way with **highest standards of quality, technology, and delivery reliability** for TBMs, additional equipment, and services – for successful projects.

#### Contractors:

- › Red Line North: Salini Impregilo S.p.A./ SK Engineering & Construction Co. Ltd./ Galfar Al Misnad Engineering & Contracting W.L.L. JV
- › Red Line South: QDVC/ GS Engineering & Construction Corp./ Al-Darwish Engineering W.L.L. JV
- › Green Line: PORR Bau GmbH/ Saudi Binladin Group Company Ltd./ Hamad Bin Khalid Contracting Co. W.L.L. JV
- › Gold Line: Aktor S.A./ Larsen & Toubro Limited/ Yapi Merkezi Insaat V.E./ Sezai Turkes Feyzi Akkaya Marine Construction/ Al Jaber Engineering LLC JV

## Pioneering Underground Technologies

› [www.herrenknecht.com](http://www.herrenknecht.com)





# »» Internationale Finanzierung – die KfW ist weltweit aktiv

Als eine der größten Förderbanken der Welt finanziert und fördert die KfW Bankengruppe nachhaltige Veränderungen im In- und Ausland.

**Mit ihren Tochterunternehmen KfW IPEX-Bank und DEG sowie dem Geschäftsbereich KfW Entwicklungsbank steht die KfW Bankengruppe als langfristiger Partner in nahezu allen Ländern der Erde zur Verfügung.**

Dazu zählen neben dem europäischen Ausland auch andere Industrie-, sowie Schwellen- und Entwicklungsländer, deren Märkte im Zuge der Globalisierung immer interessanter werden. Die KfW ist mit Außenbüros in mehr als 70 Ländern vertreten. So verfügt sie über jahrzehntelange Erfahrungen vor Ort und spezifisches Fachwissen. Schwerpunkte sind Energie- und Wasserversorgung, Verkehr, Bildung, Gesundheit und der Finanzsektor.

Das Leistungsangebot der KfW Bankengruppe umfasst Finanzierungen für Direktinvestitionen, großvolumige Investitionsprojekte, Exporte oder Importe. Je nach Vorhaben kommen dafür Investitionsfinanzierungen in Form von Darlehen, beteiligungsähnlichen Darlehen oder Beteiligungskapital sowie Export- und Importfinanzierungen in Frage. Darüber hinaus fördert die KfW im Auftrag der Bundesregierung weltweit Vorhaben der finanziellen Zusammenarbeit.

## Kontakt

### **KfW Bankengruppe**

Geschäftsbereich KfW Entwicklungsbank  
Palmengartenstraße 5-9  
60325 Frankfurt am Main  
Tel: 069 7431-0  
Fax: 069 7431-2944  
info@kfw.de

### **KfW IPEX-Bank GmbH**

Palmengartenstraße 5-9  
60325 Frankfurt am Main  
Tel: 069 7431-3300  
Fax: 069 7431-2944  
info@kfw-ipex-bank.de

### **DEG - Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH**

Kämmergasse 22  
50676 Köln  
Telefon: 0221 4986-0  
Telefax: 0221 4986-1290  
info@deginvest.de

Bank aus Verantwortung

**KfW**